

SATZUNG DER GEMEINDE ELSDORF-WESTERMÜHLEN
ÜBER DIE EINRICHTUNG UND BENUTZUNG
IHRES KINDERGARTENS

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 ff. und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie der §§ 22 ff. des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Elsdorf-Westermühlen am 25.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben des Kindergartens

Die Gemeinde Elsdorf-Westermühlen betreibt einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Er dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung der Kinder. Grundlage für das pädagogische Handeln ist das erarbeitete Konzept des Kindergartens.

Die Betreuung soll in wohldurchdachter Abwechslung Gelegenheit zum Spiel, Beschäftigung, Bewegung und Ruhe geben.

§ 2

Anmeldung, Aufnahme und Beendigung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten. Gemäß § 8a KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen. Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie in der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 8a KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u. a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen und Anschriften der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten, das gewünschte Aufnahmedatum und die Betreuungszeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben. Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Änderung ihrer Daten die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu informieren. Die Eingabe der Anmeldedaten kann auch von der Leitung der Kindertagesstätte für die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet über die Aufnahme des Kindes.
- (2) Aufnahmefähig sind alle Kinder aus der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in Elsdorf-Westermühlen haben, ist nur zulässig, wenn

1. freie Plätze verfügbar sind und
2. die Wohnortgemeinde einen Kostenausgleich nach § 25a KiTaG gewährt.

- (3) Ein Antrag auf Aufnahme in eine Gruppe muss bei der Kindergartenleitung schriftlich vorgelegt werden. Eine schriftliche Aufnahmebestätigung erfolgt seitens der Gemeinde.

Die Gruppenzusammensetzung sollte sich an der Altersmischung, der Situation der Kinder und an der Familiensituation orientieren. Einzelintegrationsmaßnahmen können nach schriftlichem Antrag der Eltern in Absprache mit der Gemeindevertretung und der Kindergartenleitung durchgeführt werden.

Die Kapazität der Kindergartenplätze beläuft sich auf eine Regelgruppe mit 20 Plätzen und zwei altersgemischten Gruppen mit je max. 20 Plätzen sowie einer Regelgruppe mit 10 Plätzen.

Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme in den Kindergarten nach Reihenfolge der Anmeldungen.

- (4) Sollte die Nachfrage an Vormittagsplätzen das Angebot übersteigen, entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Aufnahme.

- (5) Vor Aufnahme jedes Kindes sind vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung, die Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt,
- b) ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und über
- c) eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Beim Fehlen dieser ärztlichen Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz – IfSG).

sowie gemäß § 20 Abs. 8 und 9 IfSG:

- d) ein Nachweis, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht.
Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Kindertagesstätte bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.

Bei Aufnahme des Kindes wird den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

- (6) Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Kindergartenleitung nach Prüfung des Antrages keine Einwendungen erhebt. In besonderen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (7) Ein Ausschluss kann bei mangelnder Mit- und Zusammenarbeit von Eltern und Kindern zum Tragen kommen. Ebenfalls können Kinder ausgeschlossen werden, deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Gebühren länger als 2 Monate im Rückstand sind.

Der Ausschluss eines Kindes wird von dem/der Bürgermeister/in nach Rücksprache mit den Kindeseltern und der Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung vorgenommen.

Bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen eines Kindes werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt.

- (8) Die Abmeldung eines Kindes kann nur schriftlich und nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) erfolgen.
Abmeldungen innerhalb des Kindergartenjahres sind zu begründen. In diesen Fällen entscheidet der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abmeldung.
- (9) Den Erziehungsberechtigten ist mit dem Aufnahmebogen eine Satzung und eine Gebührensatzung auszuhändigen.

§ 3

Öffnungs- und Besuchszeiten des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten ist mit Ausnahme der Regelung nach Absatz 2 sowie den gesetzlichen Feiertagen regelmäßig von montags bis freitags mit flexiblen Öffnungszeiten von 07.00 bis 15.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Kindergarten bleibt in den Sommerferien 3 Wochen, zwischen Weihnachten und Silvester und Freitag nach Himmelfahrt geschlossen. Bei der Gefährdung der Kinder durch äußere Umstände, Personalmangel oder Fortbildungsveranstaltungen kann der Kindergarten bzw. einzelne Gruppen geschlossen werden. Die Entscheidung trifft der/die Bürgermeister/in im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung.
- (3) Für den Besuch in den Ferien entscheidet die Kindergartenleitung über eine Zusammenlegung der einzelnen Gruppen.

§ 4

Aufsicht, Leitung und Personal

- (1) Der Kindergarten untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Leitung des Kindergartens ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt. Sie ist verantwortlich für das Wohl der ihr anvertrauten Kinder, für den Einsatz der Mitarbeiter/Innen und für die ordnungsgemäße Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, den Betreuern/Innen des Kindergartens Anweisungen zu geben. Die Leitung des Kindergartens ist unmittelbarer Vorgesetzter des sonstigen Personals. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Der/die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte des Personals.
- (2) Für das Kindergartenpersonal finden die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bezüglich der gesundheitlichen Anforderungen Anwendung.

Das Personal ist verpflichtet, Kenntnisse in erster Hilfe in regelmäßigen Abständen zu erwerben bzw. zu erneuern.

§ 5

Elternversammlung – Elternsprecher

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen besuchen, sind an den Entscheidungen wesentlicher Angelegenheiten des Kindergartens zu beteiligen (§ 17 des Kindertagesstättengesetzes).
- (2) Die Erziehungsberechtigten bzw. Personen, denen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten die Erziehung des Kindes übertragen ist, bilden die Elternversammlung.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit vom 01.08. – 15.09. nach Beginn des Kindergartenjahres eine Elternvertretung mit je einer Sprecherin oder einem Sprecher je Kindergartengruppe.
- (4) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in und der Kindergartenleitung die Elternversammlung ein.
 2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den Betreuer/Innen des Kindergartens, der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen, der Schule und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 3. Sie wählt aus der Mitte 3 Vertreter/Innen und max. 3 Stellvertreter/Innen für den Kindergartenbeirat.

§ 6

Beirat

Nach den Maßgaben des § 18 Kindertagesstättengesetzes wird für den Kindergarten Elsdorf-Westermühlen ein Beirat gebildet.

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern der Elternversammlung, drei Vertretern der pädagogischen Kräfte und drei Vertretern des Trägers.

Die Gemeindevertretung Elsdorf-Westermühlen bestimmt ihre Vertreter jeweils für die Dauer einer Kommunalwahlperiode.

§ 7

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte für den Kindergarten Elsdorf-Westermühlen werden von der Gemeinde Fockbek nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung durchgeführt. Zu diesem Zweck sind bis zum 20. eines jeden Monats die Aufnahmeanträge bzw. Abmeldebescheinigungen mit Wirkung für den nächsten Monat bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

§ 8**Haftung und Aufsichtspflicht**

- (1) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Die Kinder sind während ihres Aufenthaltes in dem Kindergarten und während des Hin- und Rückweges nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
Die Gemeinde Elsdorf-Westermühlen schließt beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein eine Haftpflichtversicherung für den Bereich des Kindergartens ab.
- (2) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu kennzeichnen, um Verluste oder Verwechslungen zu vermeiden. Die Gemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen und für Beschädigungen von Gebrauchsgegenständen und Kleidungsstücken. Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Kindergartensatzung entstehen, haftet die Gemeinde ebenfalls nicht.
- (3) Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.
Sie beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Personal des Kindergartens und endet, wenn das Kind von den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern bestimmten Personen abgeholt wird. Geschwisterkinder müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Kindergartenleitung geeignet erscheinen.

§ 9**Gesundheitsvorschriften**

- (1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung des Kindergartens sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie des Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf gemäß § 28 IfSG auch das gesunde Kind den Kindergarten nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht. Nach Infektionskrankheiten ist zur Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung (durch den behandelnden Arzt, bei Salmonellenerkrankungen Bescheinigung durch das Gesundheitsamt) mitzubringen.
Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten diese Anordnung nicht befolgen, kann der/die Bürgermeister/in sie für evtl. auftretende Schäden verantwortlich machen.
- (2) Die Leitung unterliegt den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes und ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich über den/die Bürgermeister/in beim Amt Hohner Harde zu melden.

Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt werden.
Bei längerer Abwesenheit des Kindes muss von den Erziehungsberechtigten der Grund der Abwesenheit erklärt werden.
- (3) Fehlen durch Krankheit mehr als ein Drittel der Kinder, ist die Leitung des Kindergartens im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in befugt, den Kindergarten für gewisse Zeit zu schließen.
- (4) Die Kinder sollen zur Sauberkeit und zur Körperpflege angehalten werden. Sie sollen der Witterung entsprechend gekleidet sein.

- (5) Die Leitung des Kindergartens hat darauf zu achten, dass auch die Mitarbeiter/Innen die gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsvorschriften (z.B. Impfungen) einhalten.

§ 10

Gebühren

Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 11

Inventar

Über das Inventar ist ein Verzeichnis laufend zu führen. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln und laufend zu kontrollieren. Erforderliche Reparaturen, Ergänzungen und Neuanschaffungen sind von der Leitung des Kindergartens bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde zu melden bzw. bei ihm/ihr zu beantragen.

§ 12

Hausrecht

Im Kindergarten obliegt das Hausrecht dem/der Bürgermeister/in. Die Leitung des Kindergartens übt das Hausrecht im Auftrage aus.

§ 13

Besichtigung des Kindergartens

- (1) Eine Besichtigung des Kindergartens durch Dritte ohne Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist nicht statthaft.
- (2) Die Erzieherinnen können sich nicht gleichzeitig den Kindern und Erziehungsberechtigten widmen. Von einer Störung während der Kindergartenzeit ist daher abzusehen. Ausnahmen hiervon können nach Absprache mit der jeweiligen Erzieherin gestattet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Elsdorf-Westermühlen über die Einrichtung und Benutzung Ihres Kindergartens vom 13.07.2017 tritt mit selben Datum außer Kraft.